

Prof. Dr. Thomas Siegel
Steuerberater
Fachberater für Internat. Steuerrecht
Georg-Wimmer-Ring 8
85604 Zorneding

Telefon: 08106/ 24 12 - 0
Telefax: 08106/ 24 12 - 12
E-Mail: tsiegel@stb-siegel.de
Internet: www.stb-siegel.de

Informationsbrief

zum

Jahreswechsel 2017 / 2018

- | | |
|---|---|
| 1. Geringwertige Wirtschaftsgüter | 7. Kleinbetragsgrenze für Bewirtungsbelege |
| 2. Unangekündigte Kassen-Nachschau | 8. Freistellungsauftrag für Kapitalanleger |
| 3. GoB: Fehler für eine prüfungssichere Buchführung vermeiden | 9. Vereinfachungsregelung für Geschenke an Geschäftsfreunde |
| 4. Anhebung von Freibeträgen | 10. Meldeinfo zu Schüler und Praktikanten |
| 5. Kindergeld | 11. Betriebsveranstaltungen |
| 6. Außergewöhnliche Belastungen | |

Auch zum Jahreswechsel 2017 / 2018 möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren. Gegenstand dieses Informationsbriefes sind die neuesten gesetzlichen Änderungen und weitere Themen zum Jahresende.

1. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für die **Sofortabschreibung** geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) wird von netto EUR 410,00 auf **netto EUR 800,00 angehoben**. Ab 2018 können Gegenstände bis zu diesem Betrag also direkt im Jahr des Kaufs, beziehungsweise der Herstellung, in voller Höhe in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Zudem wurde die Dokumentationspflicht vom Gesetzgeber gelockert. Für Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von netto EUR 250,00 (bisher netto EUR 150,00), die ab dem 01.01.2018 angeschafft, hergestellt oder ins Betriebsvermögen eingelegt werden, muss kein besonderes laufendes Verzeichnis erstellt werden, in dem der Tag und die Kosten der Anschaffung, Herstellung oder Einlage dokumentiert werden.

2. Unangekündigte Kassen-Nachschau

Ab 2018 gibt es die unangekündigte Kassen-Nachschau durch das Finanzamt, um in den Geschäftsräumen die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben zu überprüfen. Die Kassennachschau darf ohne vorherige Ankündigung zu den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten auf dem Geschäftsgrundstück und in den Geschäftsräumen erfolgen. Neben computergestützten Kassensystemen und Registrierkassen dürfen auch offene Ladenkassen kontrolliert werden.

3. GoB: Fehler für eine prüfungssichere Buchführung vermeiden

Immer mehr Unternehmen nutzen die elektronische Buchführung und archivieren ihre Dokumente elektronisch. Da es seitens der Finanzbehörde zwar keine offizielle Richtlinie zur Archivierung der Dokumente gibt, die rechtskonforme Aufbewahrung elektronischer Dokumente aber häufig geprüft wird, sollten folgende Grundsätze beachtet werden, um Umsatz- und Gewinnzuschätzungen zu entgehen:

- ✓ Elektronische Dokumente müssen in dem **Format** archiviert werden, in dem sie empfangen wurden. Das Scannen von Papierdokumenten für eine elektronische Aufbewahrung ist gestattet, wenn eine Scananweisung vorliegt.
- ✓ Um Datenverluste oder -manipulationen zu vermeiden, sind die elektronischen Belege **zeitnah** zum Eingang oder zur Erstellung zu archivieren.
- ✓ Eine **nachträgliche Änderung** der elektronischen Dokumente muss durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet oder lückenlos dokumentiert sein.
- ✓ Elektronische Dokumente müssen eine spätere **Lesbarkeit und Auswertbarkeit** für das Finanzamt sicherstellen.
- ✓ Die archivierten Dokumente müssen mit einem nachvollziehbaren und eindeutigen **Index** versehen werden.
- ✓ Das elektronische Archivierungsverfahren muss lückenlos **dokumentiert** werden.

4. Anhebung von Freibeträgen

Für das Jahr 2018 werden der Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag sowie der Unterhalts-höchstbetrag angehoben.

	Grund- Freibetrag	Kinder- Freibetrag	Unterhalts- Höchstbetrag
2016	EUR 8.652,00	EUR 2.304,00	EUR 8.652,00
2017	EUR 8.820,00	EUR 2.358,00	EUR 8.820,00
2018	EUR 9.000,00	EUR 2.394,00	EUR 9.000,00

Im Rahmen der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich der Grundfreibetrag sowie der Kinderfreibetrag.

5. Kindergeld

Das Kindergeld erhöht sich ab 2018 für das erste und zweite Kind von jeweils EUR 192,00 auf **EUR 194,00**, für dritte Kinder von EUR 198,00 auf **EUR 200,00** und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils von EUR 223,00 auf **EUR 225,00**.

Kindergeldnachforderungen werden ab dem Jahr 2018 auf **sechs Monate** beschränkt, um Missbrauch einzuschränken und die Kindergeldkassen zu schützen. Eine fristgerechte Einreichung des Antrags auf Kindergeld ist daher besonders wichtig.

6. Außergewöhnliche Belastungen

Damit sich außergewöhnliche Belastungen, wie z. B. Krankheitskosten oder Unterhalt, steuerlich auswirken können, muss von ihnen eine zumutbare Belastung gegenüber dem Steuerpflichtigen abgezogen werden. Die Berechnung des Eigenanteils bemisst sich prozentual zum Gesamtbetrag der Einkünfte, welcher die Einkommenshöhe, den Familienstand und die Anzahl der Kinder berücksichtigt. Aus Sicht der Finanzämter kam bislang der höhere Prozentsatz zum Tragen, sobald eine Einkommensstufe auch nur geringfügig überschritten wurde. Ein aktuelles Urteil des BFH ermöglicht nun einen höheren Abzug von außergewöhnlichen Belastungen. Die zumutbaren Belastungen werden nun gestaffelt nach den Prozentsätzen der gesetzlich vorgegebenen Stufe ermittelt.

Einkünfte (in EUR)	Ohne Kinder		Mit Kindern	
	Einzel- veranlagung	Zusammen- Veranlagung	1 bis 2 Kinder	3 und mehr Kinder
Bis 15.340,00	5 %	4 %	2 %	1 %
Über 15.340,00 bis 51.130,00	6 %	5 %	3 %	1 %
Über 51.130,00	7 %	6 %	4 %	2 %

Beispiel:

Einzelveranlagung ohne Kinder; Gesamtbetrag der Einkünfte EUR 51.130,00.

Lösung:

	Bisherige Berechnung	Neue Berechnung
Gesamtbetrag der Einkünfte	EUR 51.130,00	EUR 51.130,00
Zumutbare Belastung	EUR 51.130,00 x 6 % = EUR 3.068,00	EUR 15.340,00 x 5 % = EUR 767,00 EUR 35.790,00 x 6 % = EUR 2.147,00
Gesamt	EUR 3.068,00	EUR 2.914,00

7. Kleinbetragsgrenze für Bewirtungsbelege

Rückwirkend zum 01.01.2017 hat sich durch das Bürokratieentlastungsgesetz vom 12.05.2017 der Höchstbetrag für Kleinbetragsrechnungen auf **brutto EUR 250,00** (vorher brutto EUR 150,00) erhöht. Obwohl es sich beim sog. „Bewirtungsbeleg“ wegen fehlender Angabe des Namens und der Adresse des Steuerpflichtigen um keine ordnungsgemäße Rechnung handelt, ist ein Vorsteuerabzug dennoch möglich. Voraussetzung dafür ist der Nachweis der betrieblichen Veranlassung, d. h. auf der Rechnung müssen die Namen der bewirteten Personen genannt sein. Allerdings können weiterhin nur 70 % der Aufwendungen als Betriebsausgaben/Werbungskosten geltend gemacht werden.

8. Freistellungsauftrag für Kapitalanleger

Bisher mussten Freistellungsaufträge noch im laufenden Kalenderjahr gestellt werden. Eine neue Regelung besagt, dass dies nun **bis zum 31.01. des Folgejahres** nachholbar ist und bereits gestellte Aufträge bis zu diesem Datum geändert werden können. Somit kann das Freistellungsvolumen, vor allem bei mehreren Konten, optimal verteilt werden.

9. Vereinfachungsregelung für Geschenke an Geschäftsfreunde

Geschenke an Geschäftsfreunde sind gang und gäbe. Müsste der Beschenkte allerdings für sein Geschenk Steuern bezahlen, wäre die Freude wohl eher gering. Daher ist es dem schenkenden Unternehmer möglich, die Steuer auf das Geschenk gleich mit zu bezahlen, indem er eine **Pauschalsteuer** von 30 % des Gesamtbetrages des Geschenkes entrichtet. In einem Rechtsstreit wurde die Pauschalsteuer vom BFH als zweites Geschenk angesehen, womit der tatsächliche Wert des Geschenkes von brutto EUR 35,00 auf brutto EUR 26,58 nach unten verschoben wurde, da die Pauschalsteuer von 30 % sowie der Solidaritätszuschlag noch addiert werden müssen. Aus **Vereinfachungsgründen** hat die Finanzbehörde von dieser unübersichtlichen Berechnungsmethode Abstand genommen. Die Grenze von EUR 35,00 bezieht sich weiterhin allein auf den Wert des Geschenkes. Die Pauschalsteuer wird von der Finanzbehörde somit nicht in die EUR 35,00-Grenze mit einbezogen. Im Einzelfall können Gerichte allerdings anders entscheiden.

10. Meldeinfo zu Schüler und Praktikanten

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Schüler und Praktikanten, welche unentgeltlich beschäftigt werden, dennoch in der Sozial- und Unfallversicherung zu melden und die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind.

11. Betriebsveranstaltungen

Voraussetzung für eine Betriebsveranstaltung ist, dass sie allen Angehörigen des Betriebes oder Betriebsteilen offensteht. Seit 2015 gibt es für maximal zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr, wie z. B. Weihnachtsfeier und Sommerfest, einen steuerlichen Freibetrag von je brutto EUR 110,00 pro Teilnehmer. Werden die Kosten überstiegen, fällt Lohnsteuer an. In diesem Zusammenhang gibt es drei wichtige Leitlinien seitens der Finanzbehörde:

1. Die Gesamtkosten der Feier werden zu gleichen Teilen auf die tatsächlich anwesenden Gäste aufgeteilt. Zu einer Steuererhöhung kann es schließlich kommen, wenn weniger Teilnehmer als angemeldet auf der Feier erscheinen, da die Gesamtkosten nun auf weniger Gäste verteilt werden als ursprünglich geplant. Der Freibetrag pro Person wird schneller erreicht.
2. Geschenke, die konkret in direkten Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehen, zählen ebenfalls zum Freibetrag. Dies gilt nicht für Geschenke, die der Arbeitnehmer sowieso außerhalb der Feierlichkeit erhalten hätte oder für Präsente, die nur anlässlich der Veranstaltung an einzelne oder alle Arbeitnehmer verschenkt werden. Übersteigt der Wert des Geschenkes allerdings brutto EUR 60,00 nicht, wird pauschal davon ausgegangen, dass das Geschenk anlässlich der Betriebsveranstaltung erfolgt und wird somit in den steuerlichen Freibetrag einbezogen.
3. Reisekosten zu oder von einer Betriebsveranstaltung fallen in den Freibetrag, wenn der Arbeitgeber die Anreise zur Veranstaltung intern organisiert. Wird die An- und Abreise allerdings vom Arbeitnehmer organisiert und ist der Ort der Veranstaltung außerhalb der primären Geschäftsräume, dürfen die Kosten dafür steuerfrei erstattet werden.

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich **nicht** um abschließende Informationen. Diese ersetzen **keine** persönliche Beratung.

Gerne beraten wir Sie im Rahmen eines persönlichen Besprechungstermins.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter

www.stb-siegel.de



Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten
und alles gute für 2018

Christina Schwarze Beer
 Stefán Schimpt
 Sebastian Krug
 S. Daullary
 Clouila Finkel
 Dana Szemborski
 Perfler Lisa
 Andrea Reschenbeck
 Kata Fehérúzi
 Daniela Cag
 Bianca Musch
 Natalie Plat
 Gabriel Fantassi
 Bianca Schindler
 Ramona Poller
 Maximine
 Daniela La
 Lukas Ebertowski
 Pavi Chrasny
 Simone Finkel
 Carolin Sternmaier
 Coruella Steina
 Anita Kainer
 Pauli Spang